



## Schwangerschaft und Feuerwehrdienst

Nach § 14 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Frauen sind während der Schwangerschaft und Stillzeit vorübergehend nicht körperlich im oben genannten Sinne geeignet. Die Vorschrift stellt grundsätzlich auf den Schutz der Feuerwehrangehörigen ab und dient im vorliegenden Falle der Abwehr von Gefahren für Mutter und Kind.

Zur Ausfüllung der Ermessensspielräume kann das Mutterschutzgesetz herangezogen werden, das bekanntlich nicht unmittelbar für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gilt.

Danach dürfen Frauen an Einsätzen und Übungen von Beginn einer Schwangerschaft an bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung und während der Stillzeit nicht teilnehmen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Die Teilnahme an praktischen Lehrgängen, die Übungen unter Einsatzbedingungen oder ähnliche belastende Tätigkeiten erfordern, ist ebenfalls ausgeschlossen.

Auch Feuerwehrdienst auf eigene Verantwortung ist nicht möglich. Das ungeborene Kind ist versicherte Person bei der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern Feuerwehrdienst ausgeübt wird.

Selbst körperliche und psychische Belastungen in Haushalt und Familie können nicht vergleichsweise herangezogen werden, weil im Privatbereich jede Person eigenverantwortlich handelt, also auch selbst haftet.

Werdende Mütter haben dem Träger des Brandschutzes die Schwangerschaft und das Ende der Stillzeit mitzuteilen, sobald Ihnen der Zustand bekannt ist.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen ist gegen eine Teilnahme an Übungen und dienstlichen Veranstaltungen ohne körperliche Belastungen, wie zum Beispiel theoretische Schulungsveranstaltungen oder rückwärtige Dienste im Fernmeldebereich, nichts einzuwenden.

Neben den aufgeführten formalen Regelungen ist sowohl bei der werdenden bzw. stillenden Mutter selbst als auch bei den Führungskräften in diesen besonderen Fällen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erforderlich.

**Zur weiteren Aufarbeitung des Themas einige der am häufigsten gestellten Fragen mit ihren Antworten:**

**Frage:** Wie lange dürfen schwangere Frauen Feuerwehrdienst leisten?

**Antwort:** Kein Feuerwehrdienst mehr nach Bekanntwerden der Schwangerschaft.

**Frage:** Welche Arbeiten dürfen schwangere Frauen noch durchführen, bzw. welche Arbeiten dürfen sie keinesfalls mehr durchführen?

**Antwort:** Sie dürfen keine Arbeiten mehr durchführen, da bei allen Arbeiten im aktiven Feuerwehrdienst von einer erhöhten Unfallgefahr ausgegangen werden muss.

**Frage:** Muss der Arzt um Erlaubnis gefragt werden, bzw. stellt er fest, was die schwangere Frau noch tun darf?

**Antwort:** Nein, der Arzt stellt die Schwangerschaft fest, damit greifen analog die Passagen des Mutterschutzgesetzes.

**Frage:** Ist in jedem Fall der Kommandant verantwortlich, wenn er von der Schwangerschaft informiert wurde?

**Antwort:** Grundsätzlich ja, der Kommandant ist quasi als Arbeitgeber, im Auftrag der Gemeinde für die Freistellung und die Einhaltung der Vorgaben aus dem Mutterschutzgesetz zuständig.

**Frage:** Ist auch für Frauen im Feuerwehrdienst das Mutterschutzgesetz bindend, obwohl es bekanntlich nicht für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gilt?

**Antwort:** Es ist umso mehr bindend, da es sich hier um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

**Frage:** Gibt es noch weitere Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind?

**Antwort:** Änderungen zum Mutterschutzgesetz, die Beamtinnen im Feuerwehrdienst betreffen.